

eine beliebige Aussage über die Schuld des Beschuldigten keinerlei gesetzliche Bedeutung.<sup>429</sup>

Zum Zeitpunkt der Abgabe des Vorgangs an den Staatsanwalt mit dem Vorschlag zur Anklageerhebung halten die Kriminalpolizei und der Staatsanwalt den Beschuldigten nicht für unschuldig, denn sie verfügen über Beweismittel, die nach ihrer Überzeugung auf den Beschuldigten als den einer Straftat Schuldigen hinweisen. Aber auch die Überzeugung der Kriminalpolizei und des Staatsanwalts von der Stichhaltigkeit ihrer Beweismittel ändert nichts daran, daß diese zusätzlich in der gerichtlichen Beweisaufnahme geprüft und gewürdigt werden müssen. Voraussetzung für die Erhebung der Anklage ist nach § 154 StPO das Vorliegen hinreichenden Tatverdachts. Mehr bejaht auch das Gericht nicht, wenn es das gerichtliche Hauptverfahren eröffnet. Erst am Ende der Hauptverhandlung, in der das Gericht in eigener Verantwortung die Wahrheit feststellt und seine Entscheidung trifft, beantwortet es die Frage nach der Schuld des Angeklagten. Und selbst diese Entscheidung muß erst rechtskräftig werden, ehe sie grundsätzlich endgültig ist.

Als Prinzip, das keine Schuldfeststellung ohne zweifelsfreien Schuldnachweis zuläßt, verlangt die Präsomption der Unschuld vom Kriminalisten, vom Staatsanwalt und vom Gericht nicht nur ein kritisches Verhalten gegenüber den Beweisführungsergebnissen, die im bisherigen Prozeßverlauf durch die in der Strafsache bisher tätigen Mitarbeiter und Organe erarbeitet wurden, sondern auch die selbstkritische Einstellung jedes Strafverfolgungsorgans zu den eigenen Resultaten. Nur wenn in jeder neuen Phase des Strafverfahrens der Nachweis der Wahrheit der Erkenntnisse über die Tatsachen geprüft wird, die als Voraussetzung für die Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Beschuldigten (Angeklagten) erforderlich sind, können fehlerhafte Schlußfolgerungen über die Schuld des Beschuldigten (Angeklagten) beseitigt werden. Weil die Präsomption der Unschuld die Strafverfolgungsorgane anhält, ständig zu prüfen, ob als Voraussetzung für die Entscheidung über das Vorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit alle notwendigen und bewiesenen Erkenntnisse über den strafrechtlich relevanten Sachverhalt erarbeitet wurden, und weil sie fordert, jeden Fehler aufzufinden und auszumerzen, verstärkt sie die Kontinuität der Sachverhaltserforschung durch die verschiedenen Strafverfolgungsorgane.

In dem Maße, wie die Strafverfolgungsorgane bei der Erforschung des Sachverhalts bestrebt sind, jeden Zweifel mittels unbestreitbarer Beweisführungsergebnisse aufzuheben, steigt die Überzeugungskraft des Strafverfahrens gegenüber den Werkträgern. Ein Strafverfahren, das an der objektiven Wahrheit vorbeigeht, lenkt die Aufmerksamkeit der Werkträgern von der Kriminalitätsverhü-